Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne
■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2/2.1

Nr.: 20/2008

Köln, den 15. Dezember 2008

INHALT

RAHMENORDNUNG für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.12.2008

Herausgeber: Der Rektor

R A H M E N O R D N U N G

für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten der
Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Abs. 1 Grundordnung

§ 1
Geltungsbereich

Die Anwendung dieser Rahmenordnung erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der DSHS, sofern keine abweichenden Regelungen in der Grundordnung i.V.m. dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 01. Januar 2007 (GV. NRW S. 474) getroffen sind.

§ 2
Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit obliegt einem Vorstand.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 3
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 35 HG als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.

(2) Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG und der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die jeweilige Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit beratender Stimme bestimmt das Rektorat. Besteht eine wissenschaftliche Einrichtung/Betriebseinheit aus mehreren Abteilungen, soll jede Abteilung, soweit sie nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, mindestens durch eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter vertreten sein.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 4
Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter

(1) Die dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren, soweit nicht die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit eine kürzere Amtszeit vorsieht. Ist in einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit nur eine Professorin oder ein Professor vertreten, so bestimmt sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann nur ausnahmsweise zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt werden.

(2) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die andere Kandidatin oder der andere Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmengleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.

(3) Ist an einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit nur eine Professorin oder ein Professor tätig, ist diese oder dieser für die jeweilige Amtsperiode geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Vorstandes. Kommt eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor hinzu, wird dadurch eine begonnene Amtsperiode nicht unterbrochen.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung/Betriebseinheit innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5
Wahl der beratenden Mitglieder des Vorstandes

(1) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in getrennten Wahlversammlungen gewählt, die die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes durchführt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nach Gruppen getrennt alle an der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit hauptberuflich tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl lädt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes die wahlberechtigten Bediensteten der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit zu den Wahlversammlungen ein und fordert die Wahlberechtigten auf, vor oder in den Wahlversammlungen Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl vorzuschlagen.

(4) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(5) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe trotz mehrerer Wahlvorgänge dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.

(6) Für die Ergänzung des Vorstandes durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der DSHS entsprechend.

§ 6
Beanstandung von Entscheidungen

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Vorstandes bei der geschäftsführenden Leiterin oder beim geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.

(2) Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb von einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheiten beantragen.

(3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt er dem Vorstand die Änderung seiner Entscheidung. Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung vom 24.11.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.12.2008.

Köln, den 15.12.2008

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski